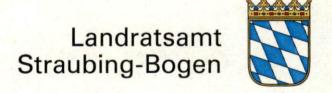


94342 Straßkirchen



Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen

Landratsamt Straubing-Bogen - Postfach 0463 - 94304

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Straßkirchen
in der VG Straßkirchen
Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. Kirchplatz 7

Straubing, 31.07.2024

Wasserrecht AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin Michaela Groß

> Zimmer 240 Tel. 09421/973-140 Fax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Hochgartenweg, der Industriestraße und dem Baugebiet GE "Ost VI", in den Irlbach durch die Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Straßkirchen – Unternehmensträgerin –, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Irlbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Hochgartenweg, der Industriestraße und dem Baugebiet GE "Ost VI".

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung vom 21.02.2020 bzw. vom 28.04.2020 (GE "Ost VI"), ergänzt am 04.06.2020 (GE auf der Flur Nr. 526), des Ingenieurbüros Schlecht, Hiebweg 7, 94342 Straßkirchen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planungen umfassen folgende Antragsunterlagen:

Unterlagen / Pläne	Maßstab

Antragsunterlagen vom 21.02.2020

→ Neubau RW-Kanal im Hochgartenweg und in der Industriestraße

Erläuterungsbericht	
Berechnung der Grundstücksentwässerung	
Berechnungslageplan	1:1.000

Antragsunterlagen vom 28.04.2020

→ GE "Ost VI" (südlich der B8): Zwischenspeicherbecken RRB 1.1

Erläuterungsbericht	
Berechnung der Grundstücksentwässerung	
Lageplan Straßenbau und Kanalbau	1': 500
Systemschnitt und Detail: Regenrückhaltebecken	1:100,1:20
Berechnungslageplan	1:1.000

Ergänzende Unterlagen vom 04.06.2020 zum Antrag vom 28.04.2020

→ GE "Ost VI" (nördl. der B8): Zwischenspeicherbecken RRB 1.2

Ergänzung zum Erläuterungsbericht	
Ergänzung zur Berechnung der Grundstücksentwässerung	
Lageplan Straßenbau und Kanalbau	1:500
Systemschnitt und Detail: Regenrückhaltebecken	1:100,1:20
Berechnungslageplan	1:1.000

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.06.2022 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.07.2024 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Hochgartenweg, der Industriestraße und dem Baugebiet GE "Ost VI" in Regenwasserkanälen gesammelt und über einen Stauraumkanal gedrosselt bei der Einleitungsstelle

E 9

auf der Flur Nr. 944/35, Gemarkung und Gemeinde Straßkirchen in den Irlbach eingeleitet.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus den neuen Baugebieten/Gewerbegebieten im Osten von Straßkirchen. Der bestehende Kanal im Bereich Hochgartenweg/Irlbacher Straße (DN 300 an der Einleitungsstelle in den Irlbach) wird beibehalten. Zur Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers aus den zukünftigen Baugebieten wird ein Stauraumkanal (DN 800) mit geregeltem Drosselorgan errichtet.

Die einzelnen Baugebiete/Gewerbegebiete werden zudem über separate Regenrückhaltebecken entwässert.

Das Niederschlagswasser wird in der Regenwasserkanalisation gesammelt und über einen Stauraumkanal gedrosselt in den Irlbach eingeleitet. Die Einleitungsstelle besteht bereits seit längerer Zeit, wurde bisher jedoch noch nicht wasserrechtlich behandelt.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird dem bestehenden Mischwasserkanal zugeführt und in der Kläranlage Straßkirchen behandelt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

1.2.2.1 Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Bezeichnung der Rückhalteeinrichtung	Mindestens erforderliches Retentionsvolu- men (m³)	Retentions- volumen geplant (m³)	maximaler Drosselabfluss Q _{dr.max} (l/s)	Überschreitungs- häufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
*		(111)	(111)	75	(17a)
E 9	Stauraumkanal mit Drosseleinrichtung	40	45	(geregeltes Drosselorgan)	0,1
-	Zwischenspeicher- becken RRB 1.1 (E1 / südlich der B8)	-	3.400	15 (geregeltes Drosselorgan)	0,2
-	Zwischenspeicher- becken RRB 1.2 (E2 / nördlich der B8)	-	2.600	12 (geregeltes Drosselorgan)	0,2

1.2.2.2 Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Anlage	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	
Zwischenspeicherbecken RRB 1.1 (E1 → südlich der B8)	Vorreinigung bei Erfordernis auf den einzelnen Bauparzellen	
Zwischenspeicherbecken RRB 1.2 (E2 → nördlich der B8)	Vorreinigung bei Erfordernis auf den einzelnen Bauparzellen	

Entsprechend der Belastung auf den einzelnen Parzellen wird voraussichtlich eine Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geht davon aus, dass es sich hierbei um dezentrale Lösungen nach DWA-A 102 handeln wird. Der Betreiber hat in eigener Verantwortung die Auslegung der Behandlungsanlagen zu überprüfen.

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung

- 1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.
- 1.2.5.2 Die Drosselorgane in den Zwischenspeicherbecken RRB 1.1 und RRB 1.2 wurden in den Antragsunterlagen als geregelte Drosseleinrichtung berechnet und sind dementsprechenden auszuführen.
- 1.2.5.3 Der Bereich der Einleitungsstelle ist soweit noch nicht geschehen naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl-und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbiologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig. Die biologische Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen darf durch das Einleitungsbauwerk nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2.5.4 Abschwemmungen von Sand und Erdreich sind während und nach Bauarbeiten zu vermeiden. Bei Betonarbeiten dürfen keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangen. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle o. Ä. dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

1.2.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des <u>regelmäßigen</u> Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 Anzeigepflichten

- 1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.2.8.2 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 1.2.8.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.8.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 Unterhaltung und Ausbau

Die Unternehmensträgerin hat das Auslaufbauwerk sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.11 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.2.12 Bestandspläne

Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen Unterlagen zu den geregelten Drosselbauwerken (Detailplan) vorzulegen.

Nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. In den Bestandsplänen ist die Rückhalteeinrichtung und die Lage der Einleitungsstelle darzustellen. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

Kosten

- 3.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.114,00 Euro.

Gründe

1.

Die Gemeinde Straßkirchen beabsichtigt das anfallende Niederschlagswassers aus den neuen Baugebieten/Gewerbegebieten im Osten von Straßkirchen sowie aus dem bestehenden Baugebiet Hochgartenweg/Irlbacher Straße in den Irlbach einzuleiten. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Straßkirchen behandelt.

Mit den Planunterlagen vom 21.02.2020 bzw. vom 28.04.2020 (GE "Ost VI"), ergänzt am 04.06.2020 (GE auf der Fl.-Nr. 526), beantragt die Gemeinde Straßkirchen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Hochgartenweg, der Industriestraße und dem Baugebiet GE "Ost VI", in den Irlbach.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 24.05.2024-13.06.2024 statt.

11.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

 Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Hochgartenweg, der Industriestraße und dem Baugebiet GE "Ost VI", in den Irlbach, bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F367 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitungen müssen zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Für den umweltgerechten Umgang mit niederschlagsbedingten Abflüssen in Siedlungsgebieten (insbesondere EG-WRRL für oberirdische Gewässer) ist seit Dezember 2020 die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 Teil 2 einschlägig. Das Merkblatt DWA-M 153 zur stofflichen Emissionsbetrachtung (Flächenkategorisierung und Behandlungserfordernis) wurde hiermit ersetzt. Die vorliegenden Antragsunterlagen wurden jedoch vor diesem Stichtag eingereicht und somit wurde der Bewertungsansatz nach qualitativer und hydraulischer Betrachtung noch nach dem damalig gültigen Merkblatt DWA-M 153 durchgeführt. Bei der abschließenden Begutachtung der wasserrechtlichen Antragsunterlagen kam es zu erheblicher Zeitverzögerung, da die Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange noch ausstehend waren.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Gemäß dem DWA-Merkblatt M 153 ist für die Einleitung unter Berücksichtigung aller angeschlossenen Flächen eine **qualitative** Regenwasserbehandlung erforderlich. Die Regenwasserbehandlung soll als Vorreinigung im Zusammenhang mit der Erschließung des geplanten Gewerbegebietes (Einzugsgebiete E1 und E2) auf den jeweiligen Bauparzellen errichtet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in einem Regenwasserkanal gesammelt und über einen Stauraumkanal (DN 800) mit Drosseleinrichtung zwischengespeichert und über eine bestehende Einleitungsstelle in den Irlbach eingeleitet.

Das geplante Rückhaltevolumen ist auf eine 10-jährliche Überstauhäufigkeit ausgelegt und gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 mit einem geregelten Drosselabfluss von 75 l/s auf 40 m³ bemessen. Zur Ausführung kommt ein Rückhaltevolumen von ca. 45 m³.

Die Drosseleinrichtung des Stauraumkanals ist in den Antragsunterlagen nicht näher beschrieben. Nach Auskunft durch den Planer ist ein geregeltes Drosselorgan (z. B. Hydroslide) geplant.

Die entsprechenden Unterlagen sind vom Planer rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2044 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzer wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

5. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle E 9 wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

10. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler Regierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung

Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.2.3 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

- Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- 2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- 3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA Landesgruppe Bayern eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 4. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- 5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
- 7. Das neu geplante Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet "Ost VI" ist baugenehmigungspflichtig. Das weitere Vorgehen ist mit der Bauverwaltung abzustimmen.
- 8. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
- 9. Mit der Deutschen Bahn AG wurde seitens der Gemeinde Straßkirchen zur Nutzung des bestehenden Kanals auf Bahngrund ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Die Hinweise aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 04.11.2021, der Gemeinde Straßkirchen in Abdruck bekannt geworden, sind einzuhalten.